

Synopse

Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013 ¹⁾ (Stand 21. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR)	
vom 26. September 2013 (Stand 21. Dezember 2013)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	
§ 4 Beschlussfähigkeit	

¹⁾ BGS [151.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)
<p>¹ Die Anwesenheit von vier Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, Geschäfte beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.</p>	<p>¹ Die Anwesenheit von <u>vierdre</u>i Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, Geschäfte beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.</p>
<p>§ 13 Mehrheit bei Abstimmungen</p> <p>¹ Abstimmungen im Regierungsrat erfolgen offen. Ein Beschluss benötigt die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Die Frau Landammann oder der Landammann stimmt mit.</p> <p>² Eine Stimmenthaltung ist kurz zu begründen und mit Begründung zu protokollieren.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit gibt die Frau Landammann oder der Landammann den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.</p>	<p>⁴ Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von <u>dreizwei</u> Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.</p>
<p>§ 14 Rückkommensanträge</p> <p>¹ Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung vier, an einer späteren Sitzung fünf Stimmen.</p> <p>² Sofern sich die Beratung eines Geschäfts bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung vier Stimmen. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind fünf Stimmen nötig.</p> <p>³ Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, vier Stimmen.</p> <p>⁴ Ein Rückkommensantrag, während derselben Lesung einen früheren Teilabschluss nochmals zu beraten, benötigt die Mehrheit der Stimmenden gemäss § 13 dieser Geschäftsordnung.</p>	<p>¹ Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung <u>vier,drei</u>, an einer späteren Sitzung <u>fünfvier</u> Stimmen.</p> <p>² Sofern sich die Beratung eines Geschäfts bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung <u>vierdre</u>i Stimmen. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind <u>fünfvier</u> Stimmen nötig.</p> <p>³ Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, <u>vier,drei</u> Stimmen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)
<p>⁵ Wird der Rückkommensantrag angenommen, kann ein früherer Beschluss mit der Mehrheit der Stimmenden gemäss § 13 dieser Geschäftsordnung geändert werden.</p>	
<p>§ 17 Dringlichkeitsbeschlüsse</p> <p>¹ Vier Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlichkeit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.</p> <p>² Dringlichkeitsbeschlüsse werden dem Regierungsrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>¹ Vier<u>Drei</u> Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlichkeit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.</p>
<p>§ 23 Delegationen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen in der Regel aus drei Ratsmitgliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, dessen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.</p> <p>² Die Delegationen bereiten Beschlüsse des Regierungsrats in bestimmten Bereichen vor. Sie können für den Regierungsrat Verhandlungen mit anderen Behörden oder mit Privaten führen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen in der Regel <u>höchstens</u> aus drei<u>zwei</u> Ratsmitgliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, dessen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)
	Diese Änderungen treten nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme der Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug durch das Volk (Vorlage -).
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...